

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZA 6/94

vom

27. September 1995

in dem Rechtsstreit

Jutta M [REDACTED], N[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Volker M [REDACTED], K[REDACTED], H[REDACTED],

Antragsgegner,

- Im Verfahren über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe
vertreten durch Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] -
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Landesversicherungsanstalt F[REDACTED] und H[REDACTED] H[REDACTED],
Ü[REDACTED], H[REDACTED], Vers.Nr.: 19 20 [REDACTED] A [REDACTED]
2. Landesversicherungsanstalt S[REDACTED]-H[REDACTED], K[REDACTED]
Allee [REDACTED], L[REDACTED], Vers.Nr.: 19 06 [REDACTED] M [REDACTED]

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Krohn, Gerber, Sprick und Weber-Monecke

beschlossen:

Der Antrag des Antragsgegners auf Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Gründe:

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

a) Daß das Betriebsrentenanrecht in der schon unverfallbar gewordenen Höhe in den Versorgungsausgleich einzu beziehen ist, hat der Senat bereits entschieden (Beschluß vom 8. Oktober 1986 - IVb ZB 120/83 - FamRZ 1987, 52 f).

b) Zu Recht hat das Beschwerdegericht den Ehezeitanteil des einzubeziehenden Betriebsrentenanrechts nach § 1587a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. b BGB bestimmt. Diese Vorschrift regelt, wie bei einer betrieblichen Altersversorgung der Ehezeitanteil zu bestimmen ist, wenn die Betriebszugehörigkeit bei Ehezeitende beendet war. Da nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, die nach der maßgebenden Versorgungsregelung (§ 1 Nr. 3 Betriebsrententarifvertrag HHLA) auf die Berechnung

- 3 -

des auszugleichenden (unverfallbaren) Anrechts sinngemäß anzuwenden sind, ein Ausscheiden aus dem Betrieb zum Ehezeitende zu fingieren ist, ist der Ehezeitanteil des vorliegenden Versorgungsanrechts trotz der noch andauernden Betriebszugehörigkeit des Ehemanns nach § 1587a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. b BGB zu berechnen (ebenso Johannsen/Henrich/Hahne, Eherecht 2. Aufl. § 1587a Rdn. 208; RGRK-BGB/Wick, 12. Aufl. § 1587a Rdn. 229 und 278 m.w.N.; MünchKomm-BGB/Rühmann, 3. Aufl. § 1587a Rdn. 359). Eine Bestimmung des Ehezeitanteils analog § 1587a Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c BGB (vgl. OLG München, FamRZ 1983, 1042 f; Glockner/Übelhack, Die betriebliche Altersversorgung im Versorgungsausgleich, Rdn. 127), die im übrigen nicht zu ins Gewicht fallend anderen Ergebnissen, sondern allenfalls zu "Rundungsdifferenzen" führen würde (Glockner/Übelhack und MünchKomm-BGB/Rühmann aa0), scheidet - wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt - im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil nicht eine Zusatzrente einer Versorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes auszugleichen ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(§ 1587a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 BGB) und weil sich die Betriebsrente nicht nach einem Bruchteil entrichteter Beiträge bemißt, die Versorgung vielmehr beitragsfrei ist (§ 1587a Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c BGB).

Blumenröhr

Krohn

Gerber

Sprick

Weber-Monecke